

werden; ich halte aber dafür, daß solche Verfügungen in die Gemeindeordnung gehören.

Abg. v. Thielau: Ein Abgeordneter hat gesagt, es werde für jedes Verbrechen ein besonderes Gesetz verlangt; es ist aber nichts Anderes gesagt worden, als daß ein allgemeines Gesetz zum Schutze des ländlichen Eigenthums gegeben werden sollte, keinesweges aber ist die Rede gewesen von Bestrafung. Wenn man aber dem Verlangen der Feldbesitzer nach größerem Schutze so wenig Genüge leisten wird, wird man allgemeines Mißvergnügen erregen, und ich muß verlangen, daß der Unterthan, welcher seine Steuern bezahlen soll, auch in seinem Eigenthum geschützt werde.

Präsident: Nach der Landtagsordnung §. 74. und 75. ist keinem Mitgliede der Kammer das Wort von dem Präsidenten öfterer, als zweimal zu bewilligen, außer zur Widerlegung der letzten Rede; ich möchte aber glauben, daß von mehreren Sprechern öfterer als zweimal gesprochen worden ist, und ich weise darauf hin, daß, wer das Wort begehrt zur Widerlegung, es zwar erhalten muß, aber zur Berichtigung von Thatsachen und nicht, um öfterer als zweimal sprechen zu können. Wer über den Gegenstand noch sprechen will, möge möglichst Alles zusammen fassen, um dann nicht sich der Unannehmlichkeit auszusetzen, Etwas nicht mehr vorbringen zu können, was ihm von Interesse zu sein scheint.

Abg. Winkler (aus Räcknitz): Ich stimme dem, was die Abgeordneten v. d. Planitz und v. Riesenwetter geäußert haben, vollkommen bei. Es ist schon Viel dafür und dagegen gesprochen worden, daß civil- und criminalrechtliche Bestimmungen in dieser Hinsicht da wären; allein sie sind nicht bekannt. Ich bin also dafür, daß sie gesammelt und herausgegeben würden, weil jetzt weder der Stehler, noch der Bestohlene weiß, was für Strafen auf dergleichen Vergehungen gesetzt sind.

Secr. Richter: Ich habe zwei Abgeordnete gegen die vermittelnde Erklärung der Staatsregierung sprechen hören, gleichwohl scheint mir, als stehe sie von den Anträgen der Abgeordneten v. Thielau und Cuno nicht weit entfernt. Es soll zu demselben Zwecke in polizeilicher Hinsicht Etwas gethan werden, sobald nach Berathung des Criminalgesetzbuchs sich herausgestellt, was und wie viel zu thun nöthig sei. Die Staatsregierung wird diesen Zeitpunkt abwarten, selbst wenn die Anträge jetzt angenommen werden und an sie gelangen sollten; es ist mithin jetzt Nichts gewonnen und deshalb wünschenswerth und zweckmäßig, die Berathung bis zu der über das Criminalgesetzbuch ausgesetzt sein zu lassen.

Abg. Puttrich: Es ist mir und wohl Niemandem eingefallen, den Armen so weit zu beschränken, daß er gar kein Vieh halten solle, sondern nur in soweit, als es sich erwarten läßt, daß er sein Vieh ernähren kann und nicht auf unrechtmäßige Weise fremdes Eigenthum zu sehr in Anspruch nehmen muß.

Staatsminister von Beschau: Auf die Aeußerung des Abgeordneten v. Thielau muß ich erwiedern, daß gewiß Nie-

mand einen so hohen Werth auf den Schutz des ländlichen Eigenthums legen kann, als die Regierung, und daß sie die diesfalligen Schwierigkeiten und zur Sprache gebrachten Mängel vollkommen anerkennt, auch gern bereit sein wird, alle Mittel anzuwenden, um denselben zu begegnen und abzu- helfen, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß es sehr schwierig sein dürfte, deshalb angemessene Vorschläge zu machen. Ich habe auch Seiten der Regierung keinen Antrag gestellt, diesen Gegenstand bis zur Berathung über das Criminalgesetzbuch hinauszuschieben, und nur gesagt, es scheine mir dieses der beste Weg zu sein, und in Beziehung auf den vorliegenden Antrag die Voraussetzung ausgesprochen, daß in der Mittheilung an die Regierung spezieller werde angegeben werden, welche Ansichten die Kammer bei dem Antrage vor Augen gehabt habe.

Referent v. Peyer: Ich wollte nur sagen, daß die Deputation davon ausgegangen ist, daß ein Gesetz abzuwarten sei, wodurch dem Uebel gesteuert würde. Allerdings sind Feld- deuben ein sehr wichtiger Gegenstand, deren möglichste Verhin- derung besonders von der Gesetzgebung berücksichtigt werden muß, und um schneller zum Ziele zu gelangen, habe ich den An- trag des Abg. v. Thielau unterstützt. Der letztere Antrag des Abg. Cuno aber zeigt in der Art seiner Darstellung, daß er der zweckmäßigste sei, und darum habe ich mich später dafür erklärt. Auf allen Fall aber ist sowohl mein, als der übrigen Abgeordneten der Kammer Wunsch, daß Maßregeln gegen dieses Uebel ergriffen werden, wovon ich täglich Erfahrungen zu machen Gelegenheit habe, und es ist nur zu wünschen, daß sie von Seiten der Staats- regierung recht bald erfolgen mögen.

Präsident: Die Diskussion über diesen Gegenstand betraf zuvörderst einen ausgesprochenen Tadel des Deputa- tions-Gutachtens, daß sie hinsichtlich der Petition des Abgeord- neten Scholze nicht weit genug gegangen sei, sondern sich in ihrem Gutachten zu sehr beschränkt habe. Der Antrag der De- putation bestand darin, „die Bestrafung der Felddiebstähle mit den Forstdiebstählen gleichzustellen, die Berathung darüber aber bis zum Criminalgesetzbuch zu verschieben.“ Mit diesem Antrage schien sich auch die Staatsregierung einzuverstehen und ihn für genügend zu halten; er genügte aber dem ersten Antrag- steller, dem Abg. v. Thielau, nicht, und er trug darauf an, „die Kammer möge beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie im Laufe dieses Landtages der Ständerversammlung ein Ge- setz, den Schutz des ländlichen Eigenthums betreffend, vorlegen möge.“ Der Antrag des Abg. Cuno dagegen näherte sich mehr dem Deputations-Gutachten und ging gewissermaßen von einer Juste milieu-Ansicht zwischen dem Deputations-Gutachten und dem v. Thielauschen Antrage aus, indem er die Worte ent- hält: „daß sie noch während des Landtags einen Gesetzentwurf über die Feldpolizei und deren Handhabung vorlegen möge.“

Der Landtagsordnung gemäß würde zuvörderst das De- putations-Gutachten zur Abstimmung zu bringen sein, und dann scheint es mir angemessen, auf den Cunoschen Antrag einzuge- hen, der nach seiner Tendenz dem Deputations-Gutachten am